

**Anlage 6.**

(Drucksachen. Nr. 6.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Neuwahl des Direktors der Landesbank der Rheinprovinz.

Der 35. Rheinische Provinziallandtag hat in der geheimen Sitzung vom 15. Dezember 1888 den Königlichen Regierungsrat Dr. Lohe durch Akklamation zum Direktor der Landesbank auf die Dauer von 12 Jahren gewählt. Nach den Wahlbedingungen war der Gewählte verpflichtet:

- a. die zurzeit geltenden und die für die Folge zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten sowie die ergehenden Dienstamweisungen als verbindlich anzuerkennen,
- b. auf Anordnung des Landeshauptmanns sich nebenamtlich auch mit anderen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung bei der Zentralstelle in den Funktionen eines Landesrats ohne besondere Vergütung beschäftigen zu lassen,
- c. die Stelle des Landesbankdirektors unter Beibehaltung des mit derselben verbundenen Einkommens mit der Stelle eines Landesrats oder des Direktors der Provinzial-Feuer-Sozietät zu vertauschen, insofern eine Wahl des Provinziallandtags ihn zu einer dieser Stellen berufen sollte,
- d. eine Wahl zum Mitgliede des Hauses der Abgeordneten oder des Reichstages nur mit Zustimmung des Provinzialausschusses anzunehmen, ebenso ein Mandat in die Gemeindevertretung, vorausgesetzt, daß ein gesetzlicher Ablehnungsgrund vorliegt.

In der Sitzung vom 7. Februar 1899 hat sodann der 41. Rheinische Provinziallandtag den Direktor Dr. Lohe unter den seitherigen Anstellungsbedingungen auf eine mit dem 1. Februar 1901 beginnende zwölfjährige Amtsperiode wieder gewählt und in der Sitzung vom 9. Februar 1899 beschlossen, daß die vorstehend unter b und c aufgeführten Bedingungen für die Person des Landesbankdirektors Dr. Lohe keine Anwendung erleiden sollten.

Die zwölfjährige Amtsperiode des Direktors der Landesbank Geheimen Regierungsrats Dr. Lohe wird demnach Ende Januar 1913 ihr Ende erreichen, und es erscheint geboten, daß der Provinziallandtag in der nächsten Tagung die Wahl des Landesbankdirektors vornimmt.

Nach § 41 der Provinzialordnung wählt der Provinziallandtag die sonstigen im Provinzialstatute zu bezeichnenden leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige und im § 2 des zweiten Statuts für den Provinzialverband ist bestimmt, daß die leitenden Beamten der Provinzial-Feuer-Sozietät und der Landesbank der Rheinprovinz von dem Provinziallandtage gewählt werden sollen.

Landesbankdirektor, Geheimer Regierungsrat Dr. Lohe hat sich in nahezu 24jähriger Dienstzeit so bewährt und so große Verdienste um die Entwicklung der Landesbank erworben, daß der Provinzialausschuß nur dessen Wiederwahl empfehlen kann.